

Gemeinsames Sorgerecht: Eine Sorge mehr

Die Tagespresse jubiliert:

„Mütter und Väter begrüßen das Gemeinsame Sorgerecht“

TAGESANZEIGER

„Sommaruga erobert die Herzen der Väter.“

AARGAUER ZEITUNG

„Sommaruga beugt sich dem Druck der Väter“,

20 MINUTEN

„Bei einer Scheidung wird die elterliche Sorge heute in der Regel einem Elternteil allein zugewiesen. Sind die Mutter und der Vater nicht miteinander verheiratet, steht gemäss geltendem Recht die elterliche Sorge allein der Mutter zu. Eine gemeinsame elterliche Sorge ist heute nur möglich, wenn die nicht miteinander verheirateten oder die geschiedenen Eltern einen gemeinsamen Antrag stellen und sich betreffend Unterhalt und Betreuung des Kindes einigen können. Das geltende Recht missachtet damit die Gleichstellung von Mann und Frau....“

Ob die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes einem Elternteil allein zugeteilt werden soll, entscheidet bei einer Scheidung das Gericht und bei einem ausserehelich geborenen Kind die Kinderschutzhilfe. Mögliche Gründe für den Entzug der elterlichen Sorge sind Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Gewalttätigkeit oder Ortsabwesenheit.

Der Bundesrat verzichtet vorläufig darauf, die Vereitelung des Besuchsrechts durch die obhutsberechtigte Person

ausdrücklich unter Strafe zu stellen. (Art. 220 StGB, Entziehung von Unmündigen)“

Alle Männer jubeln: Endlich! Das Gemeinsame Sorgerecht, das Frau BR Widmer-Schlumpf abstimmungsreif vorbereitet hatte und von Frau BR Sommaruga vorerst auf Eis gelegt wurde, um auch die unterhaltsrechtlichen Fragen zu klären, wird verabschiedet werden. Richtig ist, dass das geltende Recht mit der Gleichberechtigung (nicht Gleichstellung, die Red.) von Mann und Frau nicht vereinbar war.

Zu welchem Preis?

Jetzt werden wir das Gemeinsame Sorgerecht haben, aber zu welchem Preis? Nach wie vor wird der Richter beauftragt, über das „Kindeswohl“ zu befinden, obwohl wir seit Jahrzehnten wissen, dass es für diesen Begriff keine allgemeingültige und schon gar nicht eine wissenschaftliche Definition gibt. Das „Kinds-Unwohl“ wird hingegen bereits negativ definiert, indem Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Gewalttätigkeit und Ortsabwesenheit reicht, um das Kind unter die alleinige Sorge und die alleinige Obhut eines Elternteils zu stellen. Wenn ein Elternteil das Gemeinsame Sorgerecht torpedieren will.

Die Verarschung der Väter

Wiederum wird es so sein, dass jede Mutter einen Grund finden wird, warum dem Vater das Gemeinsame Sorgerecht verweigert werden soll. Die Unerfahrenheit wäre die beste Masche. Die Mutter hat das Kind ja geboren, also hat sie Erfahrung. Der Vater nicht, also hat er auch keine. Zwingend logisch? Wiederum wird es so sein, dass Mütter brandschwarz lügen werden um zu ihrem Frauenbonus zu kommen, ohne je Beweise antreten zu müssen für ihre unwahren Behauptungen. Mit solchen unwahren Behauptungen werden Väter systematisch enthauptet. Für Unverheiratete werden jetzt auch noch die Kinderschutzhilfen zu Richtern aufgewertet. Bekannt ist, dass ca. 60% aller

Fälle von Anzeigen wegen Gewalttätigkeiten unwahr, erstunken und erlogen sind. Strafanzeigen wegen Missachtung von amtlichen Anordnungen werden keine erstattet (Art. 292 ZGB). Strafen werden auch kaum ausgesprochen. Für die letzten elf Jahre haben wir ein einziges Bundesgerichtsurteil gefunden (BGE 5A_612/2009), in dem einer Mutter der Tarif wegen Verhinderung des Besuchsrechts durchgegeben wurde:

CHF 300 je Tag.

Soviel wird sie das kosten, wenn sie das Besuchsrecht wiederum torpediert. Unbekannt ist, ob der Vater in dieser Situation verpflichtet werden kann, seine Alimente um diesen Betrag aufzustocken. Wäre ja auch zwingend logisch. Wir warten nur darauf, dass notorisch absurde Entscheide dieser Art gefällt werden.

Summa summarum

Unter dem Druck der Frauenlobby ist der Bundesrat eingeknickt, und hat die ursprünglich vorgesehene Änderung im Strafgesetz: Art. 220 StGB gestrichen, wonach fortgesetzte Verhinderung des Besuchsrechts mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden könne. Aus Erfahrung wissen wir aber: Ohne Strafandrohung und ab und zu deren Durchsetzung ist renitenten Bürgern und -Innen nicht beizukommen. Männer haben hier einmal mehr den kürzeren gezogen. Gesetzliche Regelungen greifen nur dann, wenn sie auch durchgesetzt und vollstreckt werden. Wir erwarten nicht, dass sich drastische Verbesserungen in der Umsetzung des Sorgerechts in strittigen Fällen ergeben werden. Vielmehr wird eine Verlagerung auf Vormundschaftsbehörden und Kinderschutzorganisationen der Fall sein. Auch das ist nichts Neues, sitzen doch auch am Richterisch wohlwollende Autodidakten für die Förderung der Entwicklung des Kindes, die nicht die blasseste Ahnung davon haben, was sie mit ihren Entscheiden einem Kinde antun.

GEORGE ZIMMERMANN